

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag^a Agnes Sirkka Prammer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 – UbG-IPRG-Nov 2022) (1527 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1561 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 61 entfällt in § 36a in Z 2 die Wendung „und 3“ und wird das Wort „und“ am Ende der Z 2 durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Z 79 werden in § 42 Abs. 5 in Z 1 die Wendung „1. März 2023“ durch die Wendung „1. Juli 2023“ und die Wendung „28. Februar 2023“ durch die Wendung „30. Juni 2023“ ersetzt und in den Z 2, 3 und 4 jeweils die Wendung „28. Februar 2023“ durch die Wendung „30. Juni 2023“ ersetzt.
3. In Artikel 2 Z 5 werden in § 94 Abs. 53a die Wendung „1. März 2023“ durch die Wendung „1. Juli 2023“ und die Wendung „28. Februar 2023“ durch die Wendung „30. Juni 2023“ ersetzt.
4. In Artikel 5 Z 2 wird in § 189 Abs. 16 die Wendung „1. März 2023“ durch die Wendung „1. Juli 2023“ ersetzt.

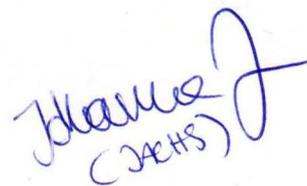
Begründung:

In Z 1 sollen zwei Redaktionsversehen beseitigt werden: Die Aufzählung des § 36a Abs. 1 ist alternativ und nicht kumulativ zu verstehen, dies soll durch ein „oder“ am Ende der Z 2 deutlich gemacht werden. In § 36a Abs. 1 Z 2 wird auf die nach § 36 Abs. 2 und 3 fehlende Zustimmung eines Vertreters abgestellt, § 36 Abs. 3 regelt aber gerade den Fall, dass ein Patient/eine Patientin keinen Vertreter hat, daher soll der Verweis auf Abs. 3 entfallen.

In den Z 2, 3 und 4 soll ein späteres Inkrafttreten der Novelle vorgesehen werden, zum einen damit die Rechtsanwender/-innen (insbesondere in der Psychiatrie, bei der Polizei, bei der Patientenanwaltschaft und in der Justiz) auf die mit der Reform verbundenen Änderungen vorbereitet werden können, zum anderen weil erst die technischen Voraussetzungen für das Einsichtsrecht der psychiatrischen Abteilungen in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis geschaffen werden müssen.


EBERHART


PRAMMER


KRETSCH


(ZOFF)


(STEINACKER)

